

SATZUNG

der

SCHIFFSMAKLER-VEREINIGUNG KIEL/FLENSBURG e.V.

Artikel I

Bereich

1. Der Name lautet:

SCHIFFSMAKLER-VEREINIGUNG KIEL/FLENSBURG e.V."

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Sitz befindet sich in Kiel.
3. Die Vereinigung vertritt die Schiffsmakler-Firmen im Gebiet der Industrie- und Handelskammern Kiel und Flensburg sowie der Stadt Fehmarn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel II

Zweck und Aufgabe

1. Die Vereinigung hat den Zweck, die gemeinsamen Berufsinteressen zu wahren und gegenüber Dritten zu vertreten. Ihr Ziel ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Aufgabe der Vereinigung ist es
 - a) die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
 - b) den Verwaltungsbehörden Vorschläge über Angelegenheiten zu machen, die ihren Wirtschaftszweig betreffen, und zu beraten,
 - c) den Austausch von Informationen zu fördern und ihren Mitgliedern in allen Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit Unterstützung zu geben.

Artikel III

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder Schiffsmakler-Firma und deren Zweigstellen erworben werden, die ihren Sitz im Vertretungsbereich der Vereinigung haben und dort im Handelsregister eingetragen sind.

Beantragung der Mitgliedschaft

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden der Vereinigung zu stellen.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. Alle Mitglieder der Vereinigung haben die gleichen Rechte und Pflichten.
5. Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch die Vereinigung in allen ihren Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung bei der Durchführung ihrer Ziele in jeder Beziehung zu unterstützen.

Beendigung der Mitgliedschaft

7. Ein Mitglied kann aus der Vereinigung am Ende eines Jahres austreten, wenn mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden die Kündigung erklärt wurde.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
 - b) wenn grob gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde,
 - c) wenn Beiträge trotz wiederholter Mahnungen nicht gezahlt wurden.
9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit nach Anhörung.

Artikel IV

Organe

1. Die Organe der Vereinigung sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Über jede durch die Vereinigung abgehaltene Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von dem Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet und an alle Mitglieder in Abschrift übersandt wird.

Artikel V

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender,
bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
Schatzmeister,
bis zu zwei Beisitzer.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden soll im IHK-Bezirk Flensburg ansässig sein, sofern eine Kandidatur aus diesem Bereich vorliegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende vertritt mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden die Vereinigung gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte des Vorstandes zu führen. Er beruft alle Versammlungen ein. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter hat die Versammlung zu leiten.
4. Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen und muss ihr alle Vorschläge vorlegen, die für die Förderung des Zieles der Vereinigung zweckmäßig erscheinen.
5. Der Vorstand beschließt über Anträge mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme. Der Vorstand kann über einen Antrag schriftlich oder mündlich abstimmen lassen.
6. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können weitere Vorstandssitzungen einberufen werden.

Artikel VI

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von 25% der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung ist jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch E-Mail, Brief, Einwurfschreiben oder Fax zuzustellen.
4. Sämtliche Anträge, welche Mitglieder vor eine ordentliche Mitgliederversammlung bringen wollen, sind in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
5. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn eine Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zugunsten dieser Abstimmung sich bereit erklärt.
6. Die Mitgliederversammlung stimmt in offener Abstimmung ab. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Beschlüsse werden aufgrund der Stimmenmehrheit, die auf der Mitgliederversammlung abgegeben wird, gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Jede gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in Angelegenheiten, die aus der Tagesordnung klar ersichtlich sind, sofern die Beschlussfähigkeit nach Ziffer 5 für die jeweilige Angelegenheit festgestellt wurde.
8. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung zum Ziele haben, ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich bezeichnet werden.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung
 - f) Vereinsauflösung

Artikel VII

Arbeitsausschüsse

1. Ausschüsse, die sich mit besonderen Aufgaben befassen, können durch den Vorstand eingesetzt werden.
2. Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Berichte auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Abstimmungen in Ausschusssitzungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit hat der Ausschussvorsitzende die entscheidende Stimme.

Artikel VIII

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, falls das Aufkommen zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht, eine einmalige Umlage in Höhe von maximal zwei Jahresmitgliedsbeiträgen zu erheben.
3. Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag sowie etwa neben diesem erhobene Umlagen in voller Höhe zu entrichten.

Artikel IX

Auflösung

1. Bei Auflösung der Vereinigung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.